



Aufnahmevertrag Kindergarten

für den Besuch meines/unseres Kindes

....., geb.

..... **Uhr** bis **Uhr (Besuchszeit)**

im Raulino Kindergarten e.V..

1) Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag beginnt ab dem und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, längstens jedoch bis zum Ende des Kindergartenjahres in dem mein/unser Kind schulpflichtig wird.

Eine Kündigung des Aufnahmevertrages durch die jeweiligen Vertragsparteien muss schriftlich und mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines Kalendermonates erfolgen. Das Vertragsverhältnis mit dem Kindergarten endet bei einer Kündigung nach dem 31.5. frühestens zum Ende des laufenden Kindergartenjahres, also zum 31.8., die Verpflichtung zur Gebühreuzahlung richtet sich nach der Wirksamkeit der Kündigung. Die Gebühren sind auch dann fällig, wenn der Besuch des Kindergartens vorzeitig beendet wird oder ein Besuch der Einrichtung aus anderen Gründen nicht möglich ist, wie zum Beispiel aufgrund eines staatlich angeordneten Besuchsverbots der Einrichtung.

Mit Beginn des dritten Kindergartenjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres, also zum 31.8. eines Jahres wirksam möglich, es sein denn es liegen wichtige Gründe vor, wie z.B. Wegzug aus München und Umgebung.

2) Besuchszeit

Eine Änderung der vertraglich vereinbarten Besuchszeit kann/können ich/wir bei der Kindergartenleitung mit einer Frist von 8 Wochen zum Monatsende im Voraus beantragen. Je nach Belegungsstand entscheidet die Kindergartenleitung zusammen mit dem Vorstand des Trägervereins über den Änderungswunsch. Eine Änderung der Besuchszeit ist grundsätzlich einmal je Kindergartenjahr möglich, nur in begründeten Ausnahmefällen auch mehrmals. Ein Anspruch auf Berücksichtigung des Änderungswunsches besteht nicht.

3) Versicherung

Für den Besuch des Kindergartens, für den direkten Hin- und Rückweg und für alle Veranstaltungen des Kindergartens genießt mein/unser Kind den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Für Schäden, die mein/unser Kind anderen Personen oder Einrichtungsgegenständen des Kindergartens zufügen könnte, wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung dringend empfohlen.

4) Organisatorisches

Ausflüge können spontan und/oder nach vorheriger Ankündigung stattfinden. Die Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs werden gegebenenfalls benutzt.

Vor dem Besuch des Raulino Kindergarten e.V. muss durch

- Vorlage eines ärztlichen Attestes bescheinigt werden, dass das Kind frei von übertragbaren Krankheiten ist und für den Besuch des Kindergartens geeignet ist und
- persönliche Einsichtnahme der Kindergartenleitung in das gelbe Kinder-Untersuchungsheft (gelbes U-Heftchen) die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung nachgewiesen werden und
- der Nachweis über die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung wurde durch persönliche Einsichtnahme in das Kinder-Untersuchungsheft am erbracht.
- der Nachweis über die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung wurde nicht vorgelegt.

Es wurde auf die Verpflichtung und die Notwendigkeit der Wahrnehmung der Früherkennungsuntersuchungen hingewiesen am / die Personensorgeberechtigten weigert sich aber definitiv, den Nachweis vorzulegen.

VORSITZENDE: Christina Knote

- die Angabe der üblichen Schutzimpfungen der Impfstatus erhoben werden.

5) Krankheit

Erkrankt mein/unser Kind, so muss es bei den ersten Anzeichen dem Kindergarten fernbleiben. Bei ansteckenden Krankheiten ist die Kindergartenleitung unverzüglich zu verständigen. Die gesundheitspolizeilichen Bestimmungen oder Anordnungen der für den Träger zuständigen Behörde finden Anwendung und berechtigen nicht zur Kürzung der Besuchsgebühr. Erkrankt ein Familienmitglied ansteckend, so ist dies ebenso mitzuteilen. Nach der Genesung ist vor dem bzw. zum ersten Besuch nach der Krankenfehlzeit ein Attest vorzulegen, das die Ansteckungsfreiheit bestätigt.

6) Mitwirkungspflichten

Ich/Wir bin/sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass mein/unser Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist dies nicht möglich, so sollte/n ich/wir den Kindergarten am selben Tag verständigen. Mein/Unser Kind/Kinder darf nur von mir/uns oder von mir/uns dazu schriftlich bevollmächtigten Personen abgeholt werden.

Ich/Wir versichere/n, dass die im Aufnahmeantrag angegebene Adresse dem Erstwohnsitz meines/unseres Kindes innerhalb der Landeshauptstadt München entspricht.

Einer Veröffentlichung von Fotos meines/unseres Kindes auf der Internetseite und in der Kindergartenzeitung des Kindergartens stimme ich zu / stimme ich nicht zu.

7) Gebühren

Ich/wir verpflichte/n mich/uns, eine Ermächtigung zum Einzug der jeweils monatlich fälligen Gebühr zzgl. Essensgeld per Lastschriftverfahren von meinem/unserem Konto, gem. beiliegender Anlage 3) zu erteilen.

Die Erstgebühr wird bei Vertragsabschluß zusammen mit der einmaligen Verwaltungsgebühr in Höhe von € 100,- fällig und von Ihrem Konto eingezogen. Diese Erst- und die Verwaltungsgebühr wird nicht zurückerstattet, auch wenn der Vertrag vor Besuchsbeginn wieder beendet werden sollte. Sollte die Einzugsermächtigung mangels erforderlicher Deckung auf ihrem Konto nicht einge-

VORSITZENDE: Christina Knote

löst werden können, erlischt der geschlossene Vertrag und der Kindergartenplatz wird anderweitig vergeben.

Danach wird die monatliche Besuchsgebühr zzgl. Essensgeld zum Beginn eines jeden Monats von Ihrem Konto per Lastschriftverfahren eingezogen. Sollte eine Lastschrift mangels Deckung ihres Kontos nicht eingelöst werden, fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 35,- an und der ausstehende Betrag ist innerhalb von 5 Kalendertagen auszugleichen. Sollte eine Lastschrift wiederholt nicht eingelöst werden, besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Kindergarten.

Das Essensgeld beträgt derzeit 85,- € pro Monat pro Kind (4,25 €/Portion). Bleibt ein Kind mindestens 5 aufeinanderfolgende Tage dem Kindergarten fern (z.B. wegen Urlaub) und wird diese Abwesenheit mindestens 1 Woche vorher im Kindergarten angemeldet, so fällt für diese Zeit kein Essensgeld an. Eine etwaige Erstattung/Nachforderung aufgrund Fehlzeiten/Mehrzeiten erfolgt grundsätzlich gesammelt zum Ende des Kindergartenjahres.

Die Besuchsgebühr wird auch bei Abwesenheit erhoben.

Einer etwaigen Änderung der Besuchsgebühren wird bereits jetzt zugestimmt.

Die Gebühren für die Besuchszeit betragen derzeit ab dem Folgemonat der Vollendung des dritten Lebensjahres in der Buchungsstufe:

			ab 1.4.2023	ab 1.7.2023
4-5 Stunden	z.B. 07.30 – 12.30 Uhr	€ 405,00	€ 417,00	€ 430,00
>5-6 Stunden	z.B. 08.00 – 13.30 Uhr	€ 465,00	€ 480,00	€ 494,00
>6-7 Stunden	z.B. 08.30 – 15.00 Uhr	€ 510,00	€ 525,00	€ 541,00
>7-8 Stunden	z.B. 07.30 – 15.00 Uhr	€ 556,00	€ 573,00	€ 590,00
	od. 08.30 – 16.30 Uhr	€ 556,00	€ 573,00	€ 590,00
>8-9 Stunden	z.B. 07.30 – 16.30 Uhr	€ 610,00	€ 628,00	€ 647,00

Bis zum Ende des Monats der Vollendung des dritten Lebensjahres gelten für den Kindergartenbesuch die Gebührensätze der Kinderkrippe.

Eine Betreuung außerhalb bzw. zusätzlich zu der gebuchten Besuchszeit wird in Rechnung gestellt mit derzeit EUR 25 pro angefangene 15 Minuten.

VORSITZENDE: Christina Knote

8) Bestandteil des Vertrages

Die Kindergartenordnung bzw. Kinderkrippenordnung (Anlage 1), die Belehrung der Personensorgeberechtigten nach § 34 Abs. 4 Satz 1 und § 34 Abs. 5 Satz 1 IfSG (Anlage 2), sowie das Kombimandat zum Lastschriftinzug (Anlage 3) sind Bestandteil dieses Aufnahmevertrages. Ich/Wir bestätige/n den Erhalt und erkläre/n mich/uns mit dem Inhalt einverstanden.

9) Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke werden die Parteien eine angemessene Regelung vereinbaren, die dem von den Parteien gewollten sowie dem Vertrag im übrigen in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommt.

München, den

.....

Unterschrift des/r Personensorgeberechtigten

München, den

.....

Unterschrift der Kindergartenleitung für
Raulino Kindergarten e.V.

Anlagen

- 1) Kindergartenordnung bzw. Kinderkrippenordnung;
- 2) Belehrung der Personensorgeberechtigten;
- 3) Kombimandat

Stand: April 2023